

Az.: F 7 B 278/11

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis

- Antragsgegner -

beigeladen:

vertreten durch

wegen

Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
hier: Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung

hat der 7. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 2. Februar 2012

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für die baren Auslagen des Gerichts wird ein Pauschsatz von 20,- € erhoben. Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Der Streitwert wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

1 Der auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 12. Oktober 2011 gerichtete Antrag (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO) hat keinen Erfolg.

2 Nach § 80 Abs. 1 VwGO entfaltet der Widerspruch grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Hat die Behörde jedoch, um diese Rechtsfolge auszuschließen, den sofortigen Vollzug angeordnet (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO), wie dies mit der angefochtenen Anordnung vom 28. September 2011 gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG geschehen ist, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung wieder herstellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dabei ist auf den voraussichtlichen Erfolg des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs in der Weise abzustellen, als summarisch zu prüfen ist, ob der Widerspruch nach dem Vortrag der Antragstellers erfolgreich sein wird oder nicht. Erweist sich danach, dass der Verwaltungsakt zu Unrecht angegriffen wird, muss in der Regel das Interesse des Betroffenen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zurückstehen. Wenn hingegen nach summarischer Prüfung der Erfolg des Rechtsbehelfs offen

erscheint, kann sich die Abwägung bei der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an den Vollzugsfolgen orientieren.

- 3 Daran gemessen dürfte dem Widerspruch nur eine geringe Erfolgsaussicht zu kommen. Der formellen Rechtmäßigkeit der vorläufigen Anordnung vom 28. September 2011 steht nicht entgegen, dass es der Antragsgegner entgegen § 1 Abs. 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG unterlassen hat, den Antragsteller vor Ergehen der vorläufigen Anordnung zu den entscheidungserheblichen Tatsachen anzuhören (vgl. zum Erfordernis der Anhörung NdsOVG, Beschl. v. 7. März 2008, NUR 2009, 53 m. w. N.), da die unterbliebene Anhörung im gerichtlichen Verfahren schriftsätzlich nachgeholt worden ist (§ 45 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VwVfG). Äußerungen in gerichtlichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes können zur Heilung einer fehlenden Anhörung führen, wenn der Betroffene seinen Standpunkt erkennbar umfassend vorgetragen hat und die Behörde nach Prüfung und Würdigung erneut über die Frage entschieden hat, ob sie den angefochtenen Verwaltungsakt aufrecht erhält. Letzteres ist mit Schriftsatz des Antragsgegners vom 7. November 2011 geschehen. In seinen dortigen Ausführungen setzt er sich mit dem Vortrag des Antragstellers im Schriftsatz vom 19. Oktober 2011 auseinander und bestätigt, dass er den von ihm erlassenen Verwaltungsakt weiterhin für rechtmäßig hält. Dabei bedurfte es auch keines zusätzlichen Hinweises auf die Nachholung der Anhörung im gerichtlichen Verfahren, denn der Antragsteller konnte mit seinen Schriftsätzen vom 19. Oktober 2011, 7. Dezember 2011 und 3. Januar 2012 - ausreichend vortragen, in dem er damit - quasi selbst - Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Oktober 1982, BVerwGE 66, 184, NdsOVG, Beschl. v. 7. März 2008 a. a. O., m. w. N.).
- 4 Des Weiteren ist in formeller Hinsicht dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO Genüge getan. Denn notwendig ist nur eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene nicht formelhafte Darlegung, weshalb dem Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aufschubinteresse des Betroffenen der Vorrang eingeräumt wird. Dem genügt die von dem Antragsgegner in der vorläufigen Anordnung vom 28. September 2011 gegebene Begründung. In dieser wird das Interesse der Teilnehmer am Ausbau des Weges zur Vermeidung von Verzögerungen genannt und des Weiteren darauf hingewiesen, dass Fördermittel bereitstünden sowie

die seitens der Gemeinde zu leistenden Mittel bereits im Haushalt 2011 eingeplant seien. Damit wird deutlich, dass sich die Flurbereinigungsbehörde des prozessualen Ausnahmecharakters der sofortigen Vollziehung bewusst war.

- 5 Die Anordnung ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Die Flurbereinigungsbehörde kann nach **§ 36 Abs. 1 Satz 1 FlurbG** bereits vor Ausführung des Plans gemäß § 41 FlurbG im Wege einer vorläufigen Anordnung eine Besitz- und Nutzungsregelung treffen, wenn es dringende Gründe erfordern (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 25. Januar 2007, Buchholz 424.01, § 36 Nr. 9). Weil der Vorausbau den Grund der besitzentziehenden Anordnung bildet, müssen dessen rechtliche Voraussetzungen gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn eine Plangenehmigung - wie hier - gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG vorliegt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 27. Juni 2011 - 13 AS 11.1108 -, Rn. 15 ff., v. 16. Juni 2011 13 AS 11.1038 -, Rn. 15 und v. 30. Juli 2009 - 13 AS 09.973 -, Rn. 15, jeweils zitiert nach juris). Dabei besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, dass die T..... bei der zuvor erfolgten Beantragung der Plangenehmigung nicht „arbeitsfähig“ war. Denn die Plangenehmigung erging ausweislich des Inhalts der Behördenakte auf den Antrag der T..... vom 14. Juli 2005. Ausweislich der Behördenakte war die T..... auch im Weiteren tätig und damit arbeitsfähig, dies folgt beispielsweise aus den Niederschriften vom 17. Dezember 2008 und 27. Juni 2011 sowie ihren Schreiben vom 11. August 2009 und 5. Oktober 2011. Es handelt sich vorliegend auch um eine gemeinschaftliche Anlage im Sinn von **§ 39 Abs. 1 FlurbG**, denn eine solche sind auch Wege, die der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da der streitgegenständliche Weg geeignet ist, dem landwirtschaftlichen Verkehr zu dienen.
- 6 Flurbereinigungsmaßnahmen sind als dringlich anzusehen, wenn sie - nach Abwägung gemäß **§ 2 Abs. 2, § 37 Abs. 1 FlurbG** - nicht bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flurbereinigungsplans und seiner Ausführung über **§§ 61, 63 FlurbG** zurückgestellt werden können. Nach den maßgeblichen Umständen des zugrunde liegenden Falls ist die getroffene Besitzregelung dringlich. Sie dient der Sicherung zugesagter - bei Nichtabruf unter Umständen verfallender - öffentlicher Zuschüsse (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4. Oktober 2010, Rn. 5 juris; NdsOVG, Beschl. v. 26. Februar 2009 – 15 MF 6/09, Rn. 25 juris; BayVGH, Beschl. v. 27. Juni 2011, v. 16. Juni 2011 und v. 30. Juli 2009, jeweils a. a. O., m. w. N.).

- 7 Etwaige offensichtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Plans nach § 41 FlurbG sind ebenfalls nicht ersichtlich. Soweit der Antragsteller ausführt, dass ein landwirtschaftliche Weg bereits vorhanden und ein Ausbau deshalb nicht notwendig sei, führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Denn die Maßnahme dient der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen im Bereich des Flurstücks F1... und der angrenzenden Waldflächen, die bisher ausweislich der vorliegenden Lagepläne und nach dem in der Behördenakte befindlichen Luftbild nicht erreicht werden konnten. Dabei ist nach den zuvor genannten Lageplänen, Fotografien und der Luftbildaufnahme auch weder ersichtlich noch sonst vom Antragsteller substantiell vorgetragen, dass diese Flächen zur Wiederherstellung des K...wegs nicht erforderlich sein könnten. Der K...weg war nach dem Luftbild vielmehr nicht vollständig vorhanden und wies nach den in der Behördenakte befindlichen Fotografien einen schlechten Ausbauzustand aus. Es ergeben sich aus den vom Antragsteller im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vorgelegten Fotografien im Übrigen keine greifbaren Hinweise, die auf eine fehlende Geeignetheit der Maßnahme schließen lassen. Die Baumaßnahme beinhaltet keinen unverhältnismäßigen Aufwand, denn der Weg wird/wurde weder versiegelt oder sonst in besonderer Weise ausgebaut. Nicht nachvollziehbar ist des Weiteren, warum die Inanspruchnahme zu einer fehlenden Erreichbarkeit des Grundstücks des Antragstellers führen soll, denn der Weg dient auch der Erreichbarkeit der ihm gehörenden Flächen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 147 Abs. 1 FlurbG.
- 9 Der Streitwert folgt aus § 52 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.
- 10 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

